

Stadt Paderborn

Bebauungsplan Nr. D 2 II. Änderung

für das Gebiet

zwischen Schlotmannstraße, Nordgrenze des Flurstücks 193, Ostgrenze der Flurstücke 433, 36, Südgrenze des Flurstücks 440 und Meiffesweg

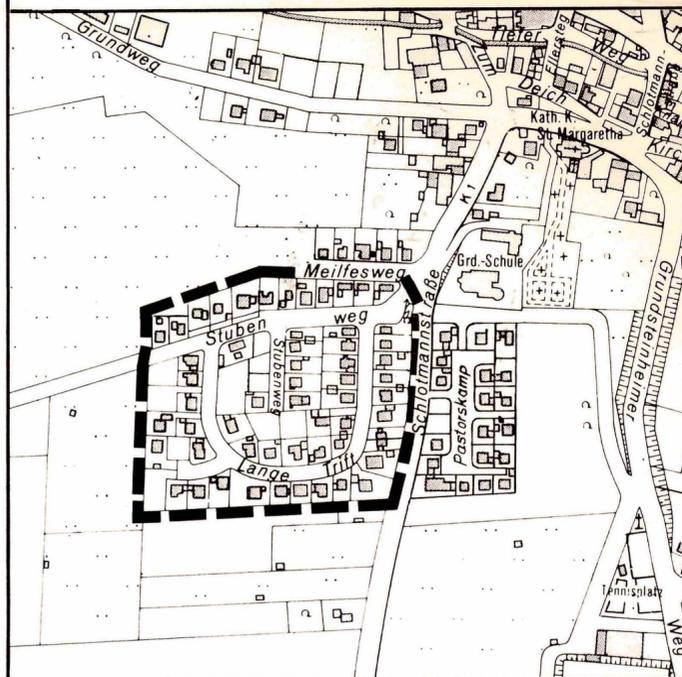
zur Festsetzung

von örtlichen Bauvorschriften.

Gemarkung Dahl

Flur 12

Übersichtsplan 1 : 5 000

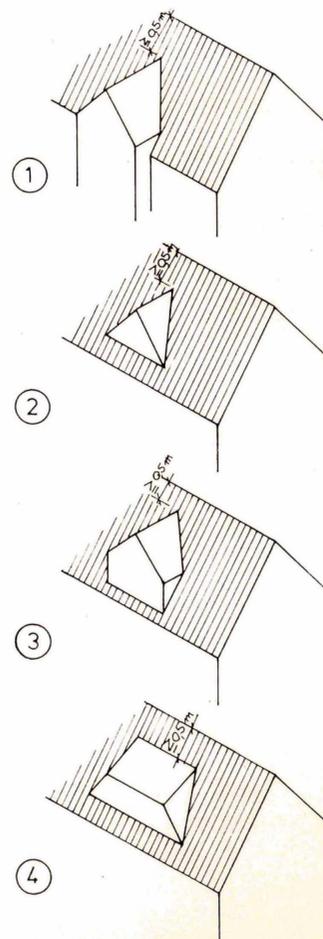


1. Ausfertigung

Textliche Festsetzungen:

Örtliche Bauvorschriften

1. Bei geneigten Dächern darf die Länge von Dachgauben 1/3 der Trauflänge, bei Walmdächern 1/4 der Trauflänge nicht überschreiten. Das Auslaufen von Gaubenschrägen und Gaubenfirsten wird höhenmäßig auf max. 0,5 m (in der Schräge gemessen) unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes begrenzt. Von freistehenden Giebelwänden der Satteldächer müssen die Gauben einen Abstand von mindestens 2,00 m einhalten, bei Walmdächern sind die Gauben symmetrisch in der Dachfläche anzuordnen. Dacheinschnitte sind unzulässig.
2. Formen der Dachaufbauten
 - 2.1 Zwerchgiebel, mindestens 0,75 m vor das Hauptgebäude vorspringend, mit einer Dachneigung von 33° bis 44° (siehe Skizze 1)
 - 2.2 Dachgauben mit gleichschenkliger, dreieckiger Ansichtsfläche (siehe Skizze 2)
 - 2.3 Spitzgauben (siehe Skizze 3)
 - 2.4 SchlepPGAuben (siehe Skizze 4)



Der Rat der Stadt hat am 31. 3. 1992 nach § 2(1) BauGB die II. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 22. OKT. 94 ortsüblich bekanntgemacht.

Paderborn, den 24. OKT. 94
Der Stadtdirektor
i.V.

[Signature]
Technischer Beigeordneter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 2. NOV. 94 bis 2. DEZ. 94 einschließlich, öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 22. OKT. 94 ortsüblich bekanntgemacht worden. Paderborn, den 10. MRZ. 95

Der Stadtdirektor
i.V.
[Signature]
Städt. Oberverwaltungsrat

Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 2. FEB. 95 als Satzung beschlossen. Paderborn, den 10. MRZ. 95

Für den Rat der Stadt
[Signature]
Bürgermeister

Für die Stadtverwaltung
[Signature]
Stadtdirektor

[Signature]
Ratsherr
[Signature]
Techn. Beigeordneter

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2,3 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127)

Die diesem Plan entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. D 2 werden außer Kraft gesetzt.

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11(1) BauGB am 2. 8. MRZ. 95 zur Anzeige vorgelegt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11(3) BauGB wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 1. JUNI 95
Az: 35.21.11-708/D.17
Detmold, den 1. JUNI 95

Bezirksregierung
i.V.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 BauGB am 21. JUNI 95 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Paderborn, den 21. JUNI 95
Der Stadtdirektor
i.V.

[Signature]
Technischer Beigeordneter

